

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 10

Wenn ein Strafverfahren droht
Teil II
Die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes
Wenn ein Haftbefehl droht
Die Hauptverhandlung



Wenn ein Strafverfahren droht Teil II'

■ Die Jugendgerichtshilfe (JGH) des Jugendamtes

Auftrag der JGH

Regelmäßig machen Jugendliche (oder Heranwachsende) schon im Ermittlungsverfahren die Bekanntschaft mit einem/r Sozialarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe (JGH) des Jugendamtes. In dieser Situation, in der die jugendlichen Beschuldigten zumeist stark verunsichert sind, ist die Erwartung an die JGH verständlich, sie solle möglichst schnell und parteilich für den Jugendlichen für ein glimpfliches Ende des Verfahrens sorgen. Diesen Erwartungen kann die JGH nur zum Teil entsprechen; das hat mit dem gesetzlichen Auftrag der JGH zu tun.

Die JGH hat eine doppelte, miteinander verschränkte Funktion als Gerichts- und Jugendhilfe: Sie hat täterbezogene Gesichtspunkte zu erforschen und gegenüber den beteiligten Behörden und Gerichten zur Geltung zu bringen, und sie hat mögliche Leistungen der Jugendhilfe zu prüfen, die ein schnelles Ende des Strafverfahrens erlauben. Das ist mitunter ein schwieriger Spagat für die JGH und verlangt Klarstellung der Aufgaben und deren Wahrnehmung vor allem gegenüber den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Vertrauen sie im Gespräch braucht. Dieses Vertrauen darf nicht enttäuscht werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, stehen der JGH Handlungsspielräume zur Verfügung: Sie hat eine eigenständige Verfahrensrolle und ist als Gehilfe des Gerichts frei von Weisungen. Als Hilfe für die Jugendlichen kann und sollte die JGH dafür sorgen, das Verfahren zu beschleunigen; sie sollte dabei mitwirken, daß sich die Gerichtsentscheidung nicht schädlich auf die weitere Entwicklung der Jugendlichen auswirkt.

Haft nur im äußersten Fall

Schwerpunkt der sozialpädagogischen Arbeit sollte deshalb stets die Hilfestellung für die Jugendlichen sein.

■ Wenn ein Haftbefehl droht

Alternativen

Auch gegenüber Jugendlichen kann es zu einem Haftbefehl und damit zum Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft (U-Haft) kommen.

Grundsätzlich wird das Strafverfahren gegen Jugendliche (§§ 3 – 104 JGG) vom Erziehungsgedanken geprägt, deshalb soll U-Haft bei Jugendlichen – weil kriminalpolitisch schädlich – nur als unvermeidlich letzte Entscheidung verhängt werden; statt ihrer ist eine einstweilige Unterbringung in geeigneten Angeboten der Jugendhilfe (§ 72 JGG) möglich. Für die Entscheidung über die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kommt es darauf an, „nach Möglichkeit mit Einverständnis der Jugendlichen sowie in Abstimmung mit dem Träger und der Heimleitung das für die jeweiligen Jugendlichen am ehesten hilfe- bzw. erziehungsfähige Heim zu bestimmen“. Bis zur Hauptverhandlung kann der Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzt werden, „wenn sich dies als notwendig erweist“ (§ 72 Abs. 4 Satz 2 JGG).

✉ Adressen

Zwei Träger der Jugendhilfe bieten in Berlin betreute Plätze zur

U-Haftvermeidung für Jugendliche an:

- Aktion 70 – Jugendhilfe im Verbund, Obentrautstr. 68, 10963 Berlin, Tel.: 215 10 48
- Sozialpädagogisches Jugendzentrum,
Träger: Jugendaufbauwerk Berlin, Frau Kabitz, Tel.: 9781 – 200

Sollte von einem/r Jugendlichen bekannt werden, daß er/sie beim Bereitschaftsgericht Gothaer Straße (Schöneberg) einsitzt und/oder dem Haftrichter vorgeführt werden soll, so

sollte unverzüglich mit der JGH am Bereitschaftsgericht oder der zuständigen bezirklichen JGH Kontakt aufgenommen werden, um die Möglichkeiten der U-Hatvermeidung durch Jugendhilfe auf den Einzelfall hin fundiert vor dem Haftrichter vortragen zu können.

■ Die Hauptverhandlung

Einflußmöglichkeiten von Eltern Minderjähriger

Der Ablauf der Hauptverhandlung ist streng juristisch nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung geregelt. Die Leitung der Gerichtsverhandlung liegt ausschließlich in den Händen des vorsitzenden Richters.

Der/die Jugendliche soll die Hauptperson sein. Anlaß ist die angeklagte Strafe, über welche mündlich Beweis erhoben werden soll. Das bedeutet, daß sich alle im Gerichtssaal um eine gemeinsame, den Jugendlichen verständliche Sprache bemühen und nicht nur „über“ die Jugendlichen gesprochen werden sollte.

Insbesondere die Eltern von minderjährigen Angeklagten können auf das Gerichtsverfahren wesentlichen Einfluß nehmen (§§ 10, 50, 67 JGG):

- mit dem Recht auf Ladung und Anwesenheit in der Hauptverhandlung,
- mit dem Frage- und Antragsrecht,
- mit dem Recht auf Mitteilung aller das Verfahren betreffenden Schreiben von seiten des Gerichts,
- mit dem Recht auf Bestellung eines Strafverteidigers,
- mit dem Recht auf Zustimmung, wenn das Gericht dem Jugendlichen eine heilerzieherische Behandlung oder eine Entziehungskur auferlegen will,
- mit dem eigenständigen Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln.

ⁱ Es handelt sich um das leicht gekürzte, gleichnamige Kapitel Nr. 8 aus „*Schlüsseldienst - Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe*.“ Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) – Fachschulen, Berlin 1998 (Hrsg.).

Aus aktuellem Anlaß unterbrechen wir die Reihe „*Wenn ein Strafverfahren droht*.“

Im nächsten Infoblatt geht es um die gesetzlichen Änderungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Berlin). Der dritte und letzte Teil der Reihe über Strafverfahren bei Jugendlichen erscheint in Infoblatt Nr. 12.

Infoblatt Nr. 11:

- Die Bedeutung der Änderungen im ASOG Berlin für die Straßensozialarbeit

Impressum

Infoblatt Nr. 10
Juli 1999

Herausgeber

Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Andrea Pechovsky

Text

Der Beitrag ist unter dem gleichnamigen
Titel erschienen in: *Schlüsseldienst – Ratgeber
zur Kinder- und Jugendhilfe*;
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Fachschulen,
Berlin 1998 (Hrsg.)
Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als
Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht